

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

30. Jahrgang

Ausgabetag: 04.05.2016

Nr. 13

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 20.04.2016 zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen <ul style="list-style-type: none">- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule- für die Betreuung in Kindertagespflege vom 03.04.2008	84 – 87
- Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein über das Aufgebot von Sparkassenbüchern	88 – 89

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

5. Änderungssatzung vom 20.04.2016 zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege

vom 03.04.2008

§ 1

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 03.04.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 23.06.2015 werden entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage Nr. 305 /2015-5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und für Betreuung in Kindertagespflege geändert.

§ 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertageseinrichtungen

ab 01.08.2016

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Kindertageseinrichtungen												
		Kinder unter 3 Jahren			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres									
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden				
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	31,69 €	33,87 €	54,64 €	20,76 €	21,85 €	36,06 €							
2	bis 40.000 €	55,73 €	59,01 €	92,88 €	37,15 €	39,34 €	61,19 €							
3	bis 50.000 €	93,97 €	97,25 €	152,98 €	62,29 €	64,47 €	101,62 €							
4	bis 60.000 €	143,15 €	147,52 €	231,66 €	95,07 €	98,35 €	154,07 €							
5	bis 70.000 €	191,23 €	198,88 €	311,43 €	126,76 €	132,22 €	207,62 €							
6	bis 80.000 €	240,40 €	248,05 €	390,10 €	159,54 €	166,09 €	260,07 €							
7	bis 90.000 €	289,57 €	299,41 €	468,78 €	192,32 €	198,88 €	312,52 €							
8	bis 1000.000 €	338,74 €	350,77 €	547,46 €	225,10 €	232,75 €	364,97 €							
9	über 100.000 €	387,91 €	402,13 €	626,14 €	257,88 €	266,62 €	417,42 €							

105-

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

in Kindertagepflege

ab 01.08.2016

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen bis	Betreuungsstunden			
		bis 15	16 bis 25	26 bis 35	über 35
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 30.000 €	18,58 €	28,41 €	37,15 €	48,08 €
2	bis 40.000 €	32,78 €	50,27 €	65,56 €	81,95 €
3	bis 50.000 €	54,64 €	83,05 €	109,27 €	135,50 €
4	bis 60.000 €	84,14 €	123,76 €	163,91 €	205,43 €
5	bis 70.000 €	112,55 €	169,37 €	221,82 €	276,46 €
6	bis 80.000 €	140,97 €	213,08 €	278,65 €	346,39 €
7	bis 90.000 €	170,47 €	256,79 €	335,47 €	416,33 €
8	bis 100.000 €	199,97 €	300,50 €	392,30 €	486,27 €
9	über 100.000 €	229,47 €	344,21 €	449,13 €	556,21 €

- 86 -

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 20.04.2016 beschlossene

5. Änderungssatzung vom 20.04.2016

zur

Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Elternbeiträgen

- für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule
- für die Betreuung in Kindertagespflege
vom 03.04.2008

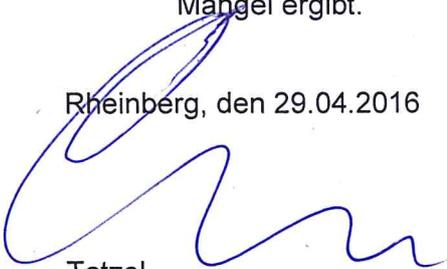
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 29.04.2016



Tatzel
Bürgermeister

- 88 -

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255346 , 3106255353, 3106255361** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106255379 und 3106255395** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 31061452809 + 3106274388** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3106274396 + 3106255338** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.04.2016

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand